

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Stellungnahme des Senats zu den Empfehlungen des Berliner Klimabürger:innenrats

Der Senat von Berlin
UMVK III A 3
9025-2143

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
des Senats von Berlin
über Stellungnahme des Senats zu den Empfehlungen des Berliner Klimabürger:innenrats

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Stellungnahme des Senats zu den Empfehlungen des Berliner Klimabürger:innenrats

Im Zeitraum von April bis Juni 2022 fand der Berliner Klimabürger:innenrat statt, der im Auftrag der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz durchgeführt wurde. 100 zufällig ausgeloste Berlinerinnen und Berliner diskutierten in acht wissenschaftlich begleiteten Sitzungen stellvertretend für die Stadtgesellschaft über die Herausforderungen, die Berlin auf dem vom Senat eingeschlagenen Weg zu einer klimaneutralen Stadt in den Handlungsfeldern Mobilität, Gebäude, Energie, Grünflächen und Konsum begegnen. Als Ergebnis dieses innovativen Beteiligungsformats hat der Berliner Klimabürger:innenrat 47 Empfehlungen für die Berliner Klimapolitik formuliert und diese Ende Juni 2022 an Frau Senatorin Jarasch übergeben. Wie im Senatsbeschluss S-233/22 zur Klima-Governance vom 22. März 2022 angekündigt, nimmt der Senat hiermit zu den Empfehlungen des Klimabürger:innenrats im Einzelnen wie folgt Stellung:

Der Senat begrüßt die Arbeit des Berliner Klimabürger:innenrats und betrachtet seine Empfehlungen als zukunftsweisende Impulse für die Klimaschutzpolitik in unserer Stadt. Der Senat dankt allen beteiligten Bürgerinnen und Bürgern für ihr außerordentliches ehrenamtliches Engagement. Im Berliner Klimabürger:innenrat sind Menschen aus allen

Teilen Berlins zusammengekommen: Jüngere und Ältere, mit ganz unterschiedlichen Hintergründen, Erfahrungen, Lebenswegen, Berufen und alltäglichen Herausforderungen. Im Laufe von acht Wochen haben sie sich mit Unterstützung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in komplexe Themen eingearbeitet, über Lösungen diskutiert und am Ende, trotz aller Unterschiede, gemeinsame Empfehlungen entwickelt.

Diese Empfehlungen geben dem Senat Rückenwind für die ehrgeizige Klimaschutzpolitik, die er sich vorgenommen hat. Zugleich sind sie ihm Ansporn, in der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen noch schneller und konsequenter voranzukommen. Dabei teilt der Senat die Grundüberzeugung, die die Mitglieder des Klimabürger:innenrats ihren Empfehlungen als Leitsatz vorangestellt haben: Klimaschutz ist eine Aufgabe von oberster Priorität, die zügig, entschlossen und sozial gerecht umgesetzt werden muss.

Berlin hat sich das Ziel gesetzt, spätestens 2045 klimaneutral zu werden. Als Zwischenziel sollen die klimaschädlichen CO₂-Emissionen der Stadt bis 2030 um mindestens 70 Prozent und bis 2040 um mindestens 90 Prozent gegenüber dem Vergleichsjahr 1990 sinken. Auf diesem Weg hat Berlin schon wichtige Schritte nach vorn gemacht: Bis 2019 konnten die Berliner CO₂-Emissionen bereits um mehr als 40 Prozent gesenkt werden. Damit hat Berlin sein Klimaschutzziel für 2020 vorzeitig erreicht.

Mit der Novelle des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes (EWG Bln) vom Herbst 2021 hat sich Berlin eines der ehrgeizigsten Klimaschutzgesetze Deutschlands gegeben. Es legt ambitionierte Klimaschutzziele fest, verankert hohe Klimaschutz-Anforderungen für öffentliche Gebäude und Fahrzeuge und etabliert die bundesweit erste ökologische Fernwärmeregulierung. Auch bei der Anerkennung der Klimanotlage und der Einführung eines verbindlichen Klimachecks für Senatsvorlagen war Berlin Vorreiter unter den Bundesländern, ebenso wie nun bei der Durchführung des ersten Klimabürger:innenrats auf Landesebene. Mit dem Senatsausschuss Klimaschutz hat der Senat Anfang 2022 zudem ein neues klimapolitisches Steuerungsgremium geschaffen, das die Erreichung der Berliner Klimaschutzziele überwachen, bei Bedarf politisch nachsteuern und bestehende Zielkonflikte ausräumen soll. Weitere relevante Akteure der Stadt - aus Wissenschaft, Wirtschaft, Verbänden und Zivilgesellschaft - werden über den Berliner Klimaschutzrat involviert.

Zentrales Instrument der Berliner Klimaschutzpolitik ist das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK 2030), dessen Maßnahmen Senat und Bezirke seit 2017 umsetzen. Aktuell läuft die Weiterentwicklung des Programms für den Umsetzungszeitraum

bis 2026. Hierbei wird der Senat die Empfehlungen des Berliner Klimabürger:innenrats soweit wie möglich und sachgerecht aufgreifen. Von den 47 Empfehlungen der Bürgerinnen und Bürger werden in der Senatsvorlage zur BEK-Fortschreibung 31 Empfehlungen vollständig und 12 Empfehlungen teilweise berücksichtigt. Weitere Vorschläge des Klimabürger:innenrats sollen an anderer Stelle außerhalb des BEKs weiterverfolgt werden, z.B. im Rahmen der Berliner Ernährungsstrategie oder der Berliner Zero Waste Strategie. Einen detaillierten Überblick, inwieweit die Empfehlungen des Klimabürger:innenrats im Einzelnen in das neue BEK 2030 Eingang finden sollen, gibt die Tabelle in Anlage 1.

Mit dem BEK 2030 verfolgt der Senat in den maßgeblichen Handlungsfeldern Energie, Gebäude und Verkehr Klimaschutzstrategien, die auch der Klimabürger:innenrat empfiehlt: Das gilt zum Beispiel für die konsequente Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien, vor allem durch den massiven Ausbau der Photovoltaik, für die angestrebte deutliche Steigerung der energetischen Gebäudesanierung und für die sukzessive Ersetzung fossiler Heizungsanlagen durch klimaneutrale Alternativen. Berlin setzt sich hier für eine möglichst sozial gerechte Umsetzung ein. Im Verkehrsbereich stimmen Senat und Klimabürger:innenrat überein, dass es gilt, die Attraktivität von Bussen, Bahnen, Rad- und Fußverkehr weiter zu erhöhen, um sie als klimafreundliche Alternativen zum motorisierten Individualverkehr zu stärken. Ziel ist eine Stadt, in der alle emissionsfrei, komfortabel und sicher mobil sein können; eine Stadt, in der deutlich weniger Wege mit dem Auto zurückgelegt werden, in der aber auch die Bedürfnisse der Menschen und Betriebe, die auf das Auto angewiesen sind, Berücksichtigung finden.

Die weiteren Fortschritte auf diesem Weg wird der Senat im Rahmen des regelmäßigen BEK-Monitorings darstellen. Auf diese Weise können alle interessierten Bürgerinnen und Bürger mitverfolgen, wie die Umsetzung der Empfehlungen des Berliner Klimabürger:innenrats vorankommt.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
Keine unmittelbaren Auswirkungen. Soweit sich eventuell Auswirkungen durch die Aufnahme von Empfehlungen des Klimabürger:innenrats in das BEK 2030 ergeben, sind diese in der entsprechenden Senatsvorlage darzustellen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine unmittelbaren Auswirkungen. Soweit sich eventuell Auswirkungen durch die Aufnahme von Empfehlungen des Klimabürger:innenrats in das BEK 2030 ergeben, sind diese in der entsprechenden Senatsvorlage darzustellen.

Berlin, den 20.12.2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
Regierende Bürgermeisterin

Bettina Jarasch
Senatorin für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz

Anlage zur VzK über Stellungnahme des Senats zu den Empfehlungen des Berliner Klimabürger:innenrats
Geplante Berücksichtigung der Empfehlungen des Berliner Klimabürger:innenrats bei der Fortschreibung des
Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms 2030 (BEK 2030)

Empfehlungen des Berliner Klimabürger:innenrats	Geplante Berücksichtigung im BEK 2030
<p>M-1 Niedrige Ticketpreise Wir empfehlen, die Ticketpreise für den ÖPNV dauerhaft niedrig zu halten und eine übersichtliche Preisgestaltung. Damit wird der ÖPNV bezahlbar und attraktiver für alle.</p>	<p>Die Empfehlung wird vom Senat begrüßt. Sie entspricht der bisherigen Politik des Senats für einen attraktiven und bezahlbaren ÖPNV (29-Euro-Ticket, kostenloses Schülerticket, Azubi-Ticket, verbilligtes Sozialticket). Bei der Fortschreibung des BEK 2030 wird die Empfehlung in der Maßnahme V-0 (Initiativen auf Bundesebene) aufgegriffen. Dort heißt es: „Der Senat setzt sich auf Bundesebene dafür ein, dass [...] b) der Bund zügig eine dauerhafte Nachfolgeregelung zum 9-Euro-Ticket für den ÖPNV schafft, die durch eine übersichtliche und attraktive Preisgestaltung die Anreize zum Umstieg auf den ÖPNV nachhaltig erhöht.“</p>
<p>M-2 Benutzer:innenfreundliche Verknüpfung verschiedener Verkehrsformen Wir empfehlen den Ausbau benutzer:innenfreundlicher Verknüpfungen verschiedener Verkehrsformen. Dies beinhaltet verlässliche Mobilitätsstationen (sichere Abstellmöglichkeiten für Fahrräder, E-Bikes und Autos, Reparatur- und Ladestationen) an Knotenpunkten in ganz Berlin auch in Außenbezirken zum Umstieg zwischen Verkehrsmitteln.</p>	<p>Die Empfehlung wird vom Senat begrüßt. Sie entspricht der bisherigen Politik des Senats. Bei der Fortschreibung des BEK 2030 wird die Empfehlung in den Maßnahmen V-3 (Fahrradstellplätze) und V-6 (Verknüpfung von ÖPNV und neuen Mobilitätsdienstleistungen) aufgegriffen. Beispielsweise heißt es in V-6: „Durch die Verknüpfung [neuer] Mobilitätsangebote mit dem bestehenden ÖPNV-System soll das Zusammenspiel aller Verkehrsmittel optimiert und Alternativen zum motorisierten Individualverkehr auch außerhalb der Innenstadt gestärkt werden.“</p>
<p>M-3 Attraktive Alternativen zum motorisierten Individualverkehr durch ÖPNV-Ausbau Wir empfehlen, attraktivere Alternativen zum motorisierten Individualverkehr (MIV) zu schaffen, durch den barrierefreien Ausbau des kompletten ÖPNV-Angebots in Berlin, insbesondere auch in den Zonen B und C. Dazu gehört prioritär:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine schnellere Taktung • Durchgängiger Nachtbetrieb (z.B. über Rufbusse und Sammeltaxen) • Der Ausbau von Schnellbussen 	<p>Die Empfehlung wird vom Senat begrüßt. Sie entspricht der bisherigen Politik des Senats zum Ausbau und zur weiteren Attraktivitätssteigerung des Öffentlichen Personennahverkehrs. Bei der Fortschreibung des BEK 2030 wird die Empfehlung in den Maßnahmen V-4 (Ausbau ÖPNV, Takt-Beschleunigung, Schnellbusse, Barrierefreiheit) und V-6 (verbesserte Angebote in der Nacht) umfassend aufgegriffen. So ist zum Beispiel nach Maßnahme V-4 c) zu prüfen „inwieweit provisorische Maßnahmen wie Expressbus-Linien auf Fahrstreifen und Busbeschleunigungsmaßnahmen möglichst schnell eingerichtet [...] werden können. Der öffentliche Nahverkehr soll hierbei auf wichtigen Pendlerrelationen gegenüber dem motorisierten Individualverkehr [...] so stark priorisiert werden, dass dies zu einer deutlichen Verschiebung der Verkehrsmittelwahl zugunsten des ÖPNV führt.“ V-6</p>

Empfehlungen des Berliner Klimabürger:innenrats	Geplante Berücksichtigung im BEK 2030
	besagt: „Um das ÖPNV-Angebot in Regionen und zu Zeiten mit Erschließungsdefiziten (z.B. in der Nacht) zu verbessern, werden neue Mobilitätsangebote als App-gestützte Bedarfsverkehre mit kleineren Fahrzeugen [...] entwickelt und erprobt.“
<p>M-4 Verhältnis von Bus, Auto und Fahrrad im Straßenverkehr Wir empfehlen einen Vorrang der Busse und der Fahrräder gegenüber dem Autoverkehr. Dazu gehört der zügige Ausbau von separaten Busspuren.</p>	<p>Die Empfehlung wird vom Senat begrüßt. Mit dem Vorrang des Umweltverbundes vor dem motorisierten Individualverkehr formuliert sie ein Leitprinzip der Verkehrspolitik des Senats, das u.a. im Berliner Mobilitätsgesetz und im Stadtentwicklungsplan Mobilität und Verkehr (StEP MoVe) verankert ist.</p> <p>Bei der Fortschreibung des BEK 2030 wird dieses Prinzip umfänglich in den Maßnahmen V-1 (Förderung des Fußverkehrs), V-3 (Förderung des Radverkehrs) und V-4 (Ausbau des ÖPNV) aufgegriffen und findet besonderen Ausdruck in der Maßnahme V-5 (Neuaufteilung des Straßenraums zugunsten des Umweltverbunds). Dort heißt es u.a.: „Um mehr Flächengerechtigkeit im öffentlichen Raum herzustellen, bedarf es einer Neuaufteilung des öffentlichen Straßenraums, die dem Umweltverbund [...] Vorrang vor dem motorisierten Individualverkehr einräumt.“ Der Ausbau von separaten Busspuren wird in Maßnahme V-4c) adressiert.</p>
<p>M-5 ÖPNV attraktiver machen Wir empfehlen Sicherheit, Sauberkeit und Pünktlichkeit im ÖPNV zu verbessern. Die Sicherheit soll durch erhöhten Einsatz von Sicherheitspersonal ganztags gewährleistet werden.</p>	<p>Die Empfehlung wird vom Senat begrüßt. Sie entspricht der bisherigen Politik des Senats. Bei der Fortschreibung des BEK 2030 wird die Empfehlung in der Maßnahme V-4 (Ausbau des ÖPNV) wie folgt aufgegriffen: „i) Um die Attraktivität des öffentlichen Nahverkehrs weiter zu steigern, werden Pünktlichkeit, Sicherheit und Sauberkeit im ÖPNV kontinuierlich weiter verbessert.“</p>
<p>M-6 Tempo 30 Wir empfehlen die Anzahl der Tempo 30 Zonen zu erhöhen und sich im Bundesrat verstärkt für die Möglichkeit eines generellen Tempo 30 Limits einzusetzen.</p>	<p>Die Empfehlung wird vom Senat begrüßt. Sie entspricht der bisherigen Politik des Senats. Bei der Fortschreibung des BEK 2030 wird die Empfehlung in der Maßnahme V-13 (Stadt- und klimaverträgliches Geschwindigkeitsniveau) aufgegriffen: „a) Entsprechend den Richtlinien der Regierungspolitik 2021, dem Radverkehrsplan und StEP MoVe nutzt der Senat alle rechtlichen Möglichkeiten zur Ausweitung von Tempo 30.“ Außerdem heißt es dort: „e) Auf Bundesebene setzt sich das Land Berlin im Rahmen der Novellierung der Straßenverkehrs-Ordnung für eine generelle Regelgeschwindigkeit innerorts von 30 km/h ein [...]“</p>
<p>M-7 Sicheres Radfahren Radfahren in Berlin muss sicher werden. Daher empfehlen wir die schnelle Umsetzung des Mobilitätsgesetzes sowie den zügigen Ausbau und Sanierung von Radwegen sowie den Bau von Radschnellwegen zu beschleunigen.</p>	<p>Die Empfehlung wird vom Senat begrüßt. Sicheres Radfahren durch geschützte, breite und farblich hervorgehobene Radwege bildet einen Schwerpunkt der Verkehrspolitik des Senats. Bei der Fortschreibung des BEK 2030 wird die Empfehlung in der Maßnahme V-3 (Radverkehr attraktiver und sicherer machen) aufgegriffen: „a) [...] [Es] werden die Vorhaben des Radverkehrsplans zum Ausbau der</p>

Empfehlungen des Berliner Klimabürger:innenrats	Geplante Berücksichtigung im BEK 2030
<p>M-8 Abstellen von E-Scootern Das Abstellen von E-Scootern muss besser reguliert werden, um das "Wildparken" zu unterbinden und bspw. eine höhere Barrierefreiheit zu gewährleisten. Die Anbieterfirmen müssen für ordnungsgemäße Abstellmöglichkeiten sorgen.</p>	<p>Radverkehrsinfrastruktur vom Senat und den Bezirken konsequent und zügig vorangetrieben. Gleiches gilt auch für die geplanten Radschnellverbindungen.“</p> <p>Die Empfehlung wird vom Senat begrüßt. Sie entspricht der bisherigen Politik des Senats. Bei der Fortschreibung des BEK 2030 wird die Empfehlung in der Maßnahme V-6 (Intermodalität und neue Mobilitätsdienstleistungen) wie folgt aufgegriffen „c) Um das „wilde“ Abstellen von geteilten Fahrzeugen wie Fahrrädern und Elektrokleinstfahrzeugen auf Geh- und Radwegen zu reduzieren und bestenfalls zu vermeiden und eine organisatorische und räumliche Bündelung von Mobilitätsangeboten zu bieten, kennzeichnen die jeweils örtlich und sachlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden entsprechend zu nutzende Park- und Rückgabebzonen außerhalb von Geh- und Radwegen. Dabei ist darauf zu achten, dass ein flächendeckendes Angebot vorhanden ist.“</p>
<p>M-9 Autofahren unattraktiver machen Wir empfehlen, dass Autofahren unattraktiver und teurer werden soll, durch teurere Parkplätze, wobei es Ausnahmeregeln für bestimmte Berufsgruppen und Anwohner:innen geben soll, sowie durch die Reduzierung von Parkplätzen zugunsten von Grünflächen oder klimafreundlichen Verkehrswegen. Ziel ist, dass grundsätzlich nicht in der Innenstadt mit dem Auto gefahren wird.</p>	<p>Die Empfehlung wird vom Senat teilweise begrüßt. Es entspricht der im Berliner Mobilitätsgesetz und im Stadtentwicklungsplan Mobilität und Verkehr (StEP MoVe) festgelegten verkehrspolitische Linie des Senats, den Anteil des motorisierten Individualverkehrs zugunsten des Umweltverbunds weiter zu verringern. Das Ziel einer Innenstadt, in der „grundsätzlich nicht [...] mit dem Auto gefahren wird“, teilt der Senat in dieser pauschalen Form jedoch nicht.</p> <p>Die konkreten Handlungsempfehlungen bzgl. Parkraum und Parkgebühren werden bei der Fortschreibung des BEK 2030 in der Maßnahme V-8 (Parkraummanagement) teilweise aufgegriffen:</p> <p>„c) Um einen finanziellen Anreiz zur Umweltverbund-Nutzung zu schaffen und den direkten Kostenvorteil des MIV gegenüber dem ÖPNV auszugleichen sowie eine gerechtere Bepreisung des öffentlichen Raums und eine stützende Regulierung bei der nachhaltigen Umgestaltung des Straßenraums zu erreichen, wird die Parkgebührenordnung aktuell angepasst. Die Preise für das Kurzzeitparken im Innenstadtbereich werden [...] weiter angehoben. Die Gebührenhöhe ist auch zukünftig nach sozialen Kriterien regelmäßig weiter zu prüfen und im Lichte der Erfordernisse zur Erreichung der BEK-Ziele und der in diesem Zusammenhang steigenden Nutzungskonkurrenz mit dem Umweltverbund zu aktualisieren.</p> <p>d) Die Kosten für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen werden angehoben. Die Gebührenhöhe ist auch zukünftig regelmäßig weiter zu prüfen und zu aktualisieren. Bis 2023 erarbeitet die für den Verkehr zuständige Senatsverwaltung ein</p>

Empfehlungen des Berliner Klimabürger:innenrats	Geplante Berücksichtigung im BEK 2030
	<p>Umsetzungskonzept zu einer Preisstaffelung bei Bewohnerparkausweisen nach Größe oder anderen klimarelevanten Kriterien des Pkw sowie nach sozialen Kriterien, mit dem Ziel, die Staffelung möglichst noch in dieser Umsetzungsperiode einzuführen.</p> <p>e) Die für den Verkehr zuständige Senatsverwaltung erarbeitet die Strategie „Parken Berlin“, die an einem verringerten Pkw-Bestand ausgerichtet ist, u.a. auch beim privaten Stellplatzneubau“</p>
<p>M-10 Mobilitätswende fördern Wir empfehlen zur Förderung der Mobilitätswende z.B. autofreie Tage einzuführen und dafür den ÖPNV kostenlos anzubieten. Die Politik muss dies durch Anreize und verstärkte Öffentlichkeitsarbeit begleiten.</p>	<p>Die Empfehlung wird vom Senat begrüßt. Sie entspricht der bisherigen Politik des Senats. Bei der Fortschreibung des BEK 2030 wird die Empfehlung in den Maßnahmen V-3 (Radverkehr attraktiver und sicherer machen), V-5 (Flächengerechtigkeit) und V-10 (Mobilitätsmanagement in Verwaltung und Unternehmen) teilweise aufgegriffen. So heißt es in V-3 u.a.: „g) Neben infrastrukturellen Maßnahmen werden auch kommunikative Maßnahmen durchgeführt, um die Wahrnehmung des Fahrrads als Teil der Alltagsmobilität zu verbessern.“ Und in V-5 f): „Die Möglichkeit temporärer Sperrungen bestimmter Straßenabschnitte für den motorisierten Verkehr an ausgewählten Sonn- und Feiertagen [...] wird geprüft.“</p>
<p>M-11 City-Maut Das Land Berlin soll sich zur Erreichung seiner Klimaziele auf Bundesebene dafür einsetzen, die Einführung einer City-Maut zu prüfen.</p>	<p>Die Empfehlung wird bei der Fortschreibung des BEK 2030 nicht aufgegriffen. Der Senat hat in den Richtlinien der Regierungspolitik bewusst auf die Festlegung einer City-Maut verzichtet. Er konzentriert sich in dieser Wahlperiode auf andere Maßnahmen, um den klimafreundlichen Umweltverbund zu stärken und die CO₂-Emissionen des Autoverkehrs zu reduzieren. Dazu zählen neben der mittelfristigen Einführung einer Nullemissionszone und der Ausweitung Parkraumbewirtschaftung auch neue Finanzierungsinstrumente für den ÖPNV, z.B. über ein verpflichtendes Gäste-Ticket.</p>
<p>M-12 A100 Das Land Berlin soll sich zur Erreichung seiner Klimaziele auf Bundesebene dafür einsetzen, die A100 nicht auszubauen.</p>	<p>Die Empfehlung wird vom Senat begrüßt. Bei der Fortschreibung des BEK 2030 wird die Empfehlung in der Maßnahme V-0 (Initiativen auf Bundesebene) insofern aufgegriffen, als es dort unter h) heißt: „[Der Senat setzt sich] auf Bundesebene nicht dafür ein, dass die A100 über den 16. Bauabschnitt hinaus weiter ausgebaut wird. Der 16. Bauabschnitt soll einem qualifizierten Abschluss am Treptower Park zugeführt werden.“</p>
<p>M-13 Emissionsfreie Innenstadt bis 2030 Wir empfehlen die Umsetzung einer emissionsfreien Innenstadt bis 2030. Das sollte sofort angekündigt werden. Ab 2023 (spätestens 2025) sollten keine Verbrenner mehr neu angemeldet werden. Ab 2030 sollten keine Verbrenner</p>	<p>Die Empfehlung wird vom Senat grundsätzlich begrüßt. Sie entspricht in wesentlichen Teilen dem Ziel des Senats, eine Nullemissionszone in Berlin einzuführen. Bei der Fortschreibung des BEK 2030 wird die Empfehlung in der Maßnahme V-2 (Vorbereitung einer Nullemissionszone) weitgehend aufgegriffen.</p>

Empfehlungen des Berliner Klimabürger:innenrats	Geplante Berücksichtigung im BEK 2030
<p>mehr fahren dürfen - dies soll für innerhalb des S-Bahn Rings gelten und wünschenswert auch für die Außenbezirke. Förderbedürftige Personen- und Berufsgruppen sollten durch finanzielle Zuschüsse beim Neukauf eines E-Autos unterstützt werden. Die Verkehrswende darf nicht dazu führen, dass (E-)Autofahren zum Privileg einkommensstarker Bevölkerungsschichten wird.</p>	<p>Die Einführung der Nullemissionszone zu dem vom Klimabürger:innenrat anvisierten Zieljahr 2030 kann der Senat aber nicht zusagen, weil gegenwärtig noch nicht gewährleistet ist, dass bis dahin alle rechtlichen, technischen und verkehrlichen Voraussetzungen geschaffen sein werden und die angestrebte Umstellung der Fahrzeugflotten der öffentlichen Hand abgeschlossen sein wird.</p> <p>Mittelfristig strebt der Senat die Einrichtung einer Nullemissionszone an, die vom Schadstoffausstoß fossil betriebener Fahrzeuge so weit wie möglich freigehalten wird und prüft dies hinsichtlich rechtlicher Grundlagen sowie möglicher sozialer und verkehrlicher Wirkungen und Effekte für den Klimaschutz. Voraussetzung dafür ist eine weitere Verbesserung der Angebote des Umweltverbunds sowie der Ausbau der Elektromobilität, damit nachhaltige Mobilität für alle möglich und bezahlbar ist.</p> <p>In einem zweiten Schritt kann die Ausweitung der Nullemissionszone auf das Gebiet der Gesamtstadt erfolgen. Dabei ist eine nach Fahrzeugklassen gestaffelte Einführung der Nullemissionszone in Abhängigkeit von technologischer und rechtlicher Machbarkeit sowie der zu errichtenden Infrastruktur (insbesondere die Schaffung einer ausreichenden Anzahl von Ladepunkten) sinnvoll. Der Senat wird die rechtlichen Voraussetzungen auf Bundes- und Landesebene für die Nullemissionszone schaffen bzw. initiieren. Für die Staffelung nach Fahrzeugklassen wird in dieser Wahlperiode die Vorarbeit abgeschlossen. Für die Bürgerinnen und Bürger werden verbindliche Regelungen nur getroffen, soweit bei technischer Verfügbarkeit die öffentliche Hand (inklusive unter anderem Polizei und Feuerwehr) in ihrer Vorbildfunktion und der Wirtschaftsverkehr nicht ausgenommen werden.</p>
<p>M-14 Ausbau Ladeinfrastruktur Wir empfehlen den Ausbau der Ladeinfrastruktur (einschließlich Vereinfachung der Genehmigungsverfahren) und des ÖPNV sowie eine Parkraumbewirtschaftung.</p>	<p>Die Empfehlung wird vom Senat begrüßt. Bei der Fortschreibung des BEK 2030 wird die Empfehlung in den Maßnahmen V-4 (Ausbau ÖPNV), V-8 (Parkraumbewirtschaftung) und V-12 (Ladeinfrastruktur) aufgegriffen. In V-12 heißt es z. B.: „Das Land Berlin beschleunigt den zielgerichteten Auf- und Ausbau von öffentlich und diskriminierungsfrei zugänglichen Lademöglichkeiten, einschließlich von Schnellladeinfrastruktur.“ Unter V-12b) heißt es weiterhin: „ Genehmigungsprozesse für den Aufbau von Ladeinfrastruktur [...] werden beschleunigt und digitalisiert.“</p>
<p>M-15 Reduzierung des Autoverkehrs allgemein Wir empfehlen, dass auch elektrischer MIV (motorisierter Individualverkehr) so gering wie möglich gehalten werden sollte und nicht dem Ausbau der Infrastruktur für den Umweltverbund (Fuß- und Radverkehr, sowie ÖPNV) vorgezogen wird.</p>	<p>Die Empfehlung wird vom Senat grundsätzlich begrüßt und bei der Fortschreibung des BEK 2030 weitgehend aufgegriffen. Die Maßnahmen V-1 (Fußverkehr), V-3 (Radverkehr), V-4 (ÖPNV) und V-5 (Flächengerechtigkeit) stärken den Vorrang des Umweltverbunds auch gegenüber dem elektrisch- motorisierten Individualverkehr.</p>

Empfehlungen des Berliner Klimabürger:innenrats	Geplante Berücksichtigung im BEK 2030
<p>Damit einhergehend fordern wir umfassende Aufklärung zum Ressourcenverbrauch und der sozialen und ökologischen Verträglichkeit der Produktion von E-Autos. Für den notwendigen Autoverkehr sollten E-Car-Sharing-Systeme berlinweit, insbesondere in den Außenbezirken, angeboten, ausgebaut und gefördert werden.</p>	<p>Maßnahme V-12 (Angebot von Ladepunkten) betont ausdrücklich, dass bei Ausbau der Ladeinfrastruktur die „Neuordnung des Berliner Straßenraums zugunsten des Umweltverbunds“ beachtet werden muss. Zum Car-Sharing sagt V-6b): „Die für den Verkehr zuständige Senatsverwaltung erarbeitet gemeinsam mit den Sharing-Dienstleistern Optionen, wie die Anbieter ihre jeweiligen Geschäftsgebiete flächenhaft auf Stadtteile außerhalb des S-Bahn-Rings ausweiten können“. Nicht ausdrücklich ins BEK 2030 übernommen wird die Anregung, Transparenz über den Ressourcenverbrauch und die soziale und ökologische Nachhaltigkeit der Produktion von E-Autos zu schaffen. Entsprechende Aufklärung ist zwar für die Akzeptanz der Antriebswende hin zur Elektromobilität wichtig, stellt jedoch keine vorrangig länderspezifische Aufgabe dar.</p>
<p>G-1 Sanierung schnell umsetzen Wir empfehlen, energetische Sanierungen schnellstmöglich umzusetzen. Dabei gilt es, die energetisch sanierungsbedürftigsten Gebäude zuerst anzugehen. Berlin möge sich beim Bund für eine Sanierungspflicht einsetzen.</p>	<p>Die Empfehlung wird vom Senat begrüßt. Die energetische Gebäudesanierung ist eine der zentralen klimapolitischen Strategien des Lands Berlin. Sie wird vom Senat bereits durch verschiedene Maßnahmen unterstützt (z. B. Sanierungsfahrpläne für öffentliche Gebäude nach dem EWG Bln, Landesförderprogramm „Effiziente GebäudePLUS“, Bauinformationszentrum). Bei der Fortschreibung des BEK 2030 wird die Empfehlung vor allem in den Maßnahmen G-7 (Sanierungspflichten im privaten Gebäudebestand) und G-0 (Initiativen auf Bundesebene) aufgegriffen. Maßnahme G-7 führt dazu aus: „Das Land Berlin wird [...] Sanierungspflichten im Gebäudebestand auf Bundesebene befürworten, die im GEG verankert werden. [...] Ein Fokus sollte darauf liegen, wie Sanierungspflichten vom Land Berlin u. a. sozialverträglich ausgestaltet werden können. [...] Als Orientierung dient der Ansatz der geplanten Novellierung der europäischen Gebäudeeffizienzrichtlinie, in dem u.a. benannt ist, zuerst die Gebäude mit besonders schlechter Energieeffizienz zu sanieren“. Außerdem setzt sich Berlin für die Schaffung einer Landesöffnungsklausel im GEG ein, die es den Ländern ermöglicht, im Interesse des Klimaschutzes höhere Anforderungen an die Energieeffizienz von Gebäuden festzulegen. Daneben sind diverse andere Maßnahmen im Entwurf des BEK 2030 enthalten, die eine Anhebung der energetischen Sanierungsrate adressieren (u.a. G-13 Förderprogramme, G-16 Bauinformationszentrum).</p>
<p>G-2 Sozial gerechte Kostenverteilung</p>	<p>Die Empfehlung wird bei der Fortschreibung des BEK 2030 nicht aufgegriffen.</p>

Empfehlungen des Berliner Klimabürger:innenrats	Geplante Berücksichtigung im BEK 2030
<p>Wir empfehlen, dass bei der Frage, wer für die Sanierungsmaßnahmen bezahlen soll, unterschieden wird zwischen kleineren Vermieter:innen und gewinnorientierten Unternehmen. Große gewinnorientierte Unternehmen sollten mehr Kosten tragen als kleinere Vermieter:innen. Wir empfehlen, Teile des Gewinns von profitorientierten Wohnungsunternehmen in einem gemeinsamen Pool abzuschöpfen und für die Sanierungen zu nutzen, damit kleine Vermieter:innen weniger Kosten tragen.</p>	<p>Dabei ist es ein übergreifendes Ziel des BEK 2030, die energetische Sanierung sozialverträglich zu gestalten und die umlagefähigen Kosten für Mieterinnen und Mieter zu reduzieren.</p> <p>Die Umlage der Sanierungskosten in Mietverhältnissen ist jedoch bundesrechtlich geregelt. Die Frage der Kostenverteilung ist gem. § 559 BGB so geregelt, dass Investitionskosten anteilig auf die Mietenden umgelegt werden können, wobei bestimmte Kappungsgrenzen für die maximale Mieterhöhung einzuhalten sind. Eine Gesetzgebungskompetenz des Landes ist insoweit nicht gegeben. Ungeachtet dessen ist nicht ersichtlich, wie die vom KBR empfohlene Kostenverteilung sachgerecht unter Wahrung des Gleichbehandlungsgebots geregelt werden könnte.</p> <p>Stattdessen sieht das BEK 2030 die Entwicklung von Förderprogrammen (G-13) und die Beratungsangeboten (G-16) vor, von denen gerade auch Eigentümerinnen und Eigentümern profitieren können, die über keine größeren Wohnungsbestände verfügen.</p>
<p>G-3 Schutz vor Mieterhöhungen</p> <p>Wir empfehlen, dass Klimaschutzmaßnahmen sich nicht auf den Mietpreis auswirken dürfen und Mieter:innen über gleichbleibende oder sinkende Mieten geschützt werden.</p>	<p>Die Empfehlung wird vom Senat grundsätzlich begrüßt und bei der Fortschreibung des BEK 2030 in Maßnahme G-12 (Sozialverträglichkeit energetischer Maßnahmen) teilweise aufgegriffen.</p> <p>Dort ist ausgeführt: „Die Sozialverträglichkeit bei der Umsetzung energetischer Maßnahmen ist als Zielstellung maßgeblich notwendig, um die Akzeptanz und Bereitschaft zu energetischen Sanierungen zu gewährleisten.“</p> <p>Konkret heißt es weiter: „a) Das Land Berlin wird ein Landesförderprogramm für eine sozialgerechte energetische Modernisierung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung mit Mietpreis- und Belegungsbindungen erarbeiten, das durch die Begrenzung der Mieterhöhungsmöglichkeiten und die Ausreichung von Zuschüssen eine warmmietenneutrale Modernisierung anstrebt [...].“</p> <p>Eine vollständige Übernahme der Empfehlung ist aber nicht möglich, da die Verteilung der Sanierungskosten bundesrechtlich geregelt ist. Das Land Berlin kann sich insoweit nur für Änderungen auf Bundesebene stark machen. Das wird der Senat tun, so wie es die Maßnahme G-0 (Initiativen auf Bundesebene) vorsieht: „Der Senat setzt sich auf Bundesebene dafür ein, dass [...] die Sozialverträglichkeit energetischer Modernisierung durch folgende Maßnahmen unterstützt wird: [...] Prüfung der Reduzierung der Modernisierungsumlage gemäß § 559 BGB auf maximal 4 %.“</p>

Empfehlungen des Berliner Klimabürger:innenrats	Geplante Berücksichtigung im BEK 2030
<p>G-4 Milieuschutz sozial verträglich anpassen Wir empfehlen, den Milieuschutz anzupassen, sodass energetische Sanierung im Interesse des Klimaschutzes möglich ist und Luxus-Sanierungen weiterhin verboten bleiben. Dennoch müssen soziale Härten abgefedert werden, z.B. durch eine Erhöhung des Wohngeldes und eine Erweiterung der Empfänger:innengruppen.</p>	<p>Die Empfehlung wird vom Senat begrüßt und bei der Fortschreibung des BEK 2030 in Maßnahme G-12 (Sozialverträglichkeit energetischer Maßnahmen) teilweise aufgegriffen. Dort heißt es: „Anspruchsvolle energetische Sanierungen sollen [...] in Milieuschutzgebieten (Soziale Erhaltungsgebiete gemäß § 172 BauGB) ermöglicht werden, ohne den Schutz vor Verdrängungen einzuschränken. Ziel der Maßnahme ist daher eine Unterstützung und Förderung von energetischen Sanierungen, in deren Folge Modernisierungsumlagen warmmietenneutral bleiben. Um anspruchsvolle, sogleich sozialverträgliche Sanierungen zu ermöglichen, sollen die Bezirke fachlich unterstützt und angemessen ausgestattet werden.“</p>
<p>G-5 Beibehaltung von Grünflächen und Prävention von Versiegelung Wir empfehlen, bestehende Grünflächen beizubehalten und neue Grünflächen in den Quartieren zu schaffen. Wenn eine Versiegelung an einer Stelle in Berlin vorgenommen wird, muss innerhalb des Bezirks adäquat entsiegelt werden (Ausgleichsgrünflächen).</p>	<p>Die Empfehlung wird vom Senat begrüßt und wird heute schon durch unterschiedliche Instrumente (Landschaftsprogramm, Landschaftspläne auf bezirklicher Ebene, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) umgesetzt. Bei der Fortschreibung des BEK 2030 wird die Empfehlung in den Maßnahmen A-B-1 (Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen) des Klimaanpassungsteils aufgegriffen. Dort heißt es: „Es ist eine Berliner Bodenschutzkonzeption mit definiertem Flächensparziel (Netto-Null-Ziel bis 2030) insbesondere für eine ausgeglichene Flächenbilanz zwischen Ver- und Entsiegelung zu entwickeln. Dabei ist der Zielkonflikt mit den Anforderungen der wachsenden Stadt zu berücksichtigen. [...]“</p>
<p>G-6 Nutzung von Leerstand Leerstehende, ungenutzte Gebäude sollen, weil sie bereits Flächen versiegeln, in Wohnraum und soziale Infrastruktur umfunktioniert werden.</p>	<p>Die Empfehlung wird bei der Fortschreibung des BEK 2030 nicht aufgegriffen, weil das Bundesrecht hierzu keine Handhabe bietet. §§ 176 i.V.m. 201a BauGB bieten für die vorliegende Fragestellung keine Lösung, da hiermit nur Neuerrichtungen, nicht Bestandsgebäude erfasst sind. Auch das Zweckentfremdungsrecht hilft nicht weiter, da nur der Wohnraumbestand geschützt wird, mithin auf dieser Grundlage keine Vorgaben für die Umwandlung von Nichtwohnraum zu Wohnraum gemacht werden können. In Bezug auf landeseigene Gewerbeflächen kommt hinzu, dass Leerstände nur vorübergehend sind.</p>
<p>G-7 Leerstandregister für klimafreundliches Wohnen Wir empfehlen ein öffentlich einsehbares, datenschutzkonformes online Register zu leerstehenden Bestandsgebäuden, leerstehenden Wohnungen und deren Besitzverhältnissen, um Spekulationen entgegenzuwirken und die Nutzung von bestehendem Wohnraum und den Neubau von klimafreundlichem Wohnraum zu</p>	<p>Die Empfehlung wird vom Senat grundsätzlich begrüßt und bei der Fortschreibung des BEK 2030 teilweise aufgegriffen. In den Richtlinien der Regierungspolitik 2021-2026 ist bereits eine Prüfung vorgesehen, wie ein Mietkataster für Wohnen und Gewerbe rechtssicher, effektiv und digital umgesetzt werden kann, das auch Leerstand erfassen soll.“ Bei der Fortschreibung des BEK 2030 wird dies in Maßnahme G-12 c)</p>

Empfehlungen des Berliner Klimabürger:innenrats	Geplante Berücksichtigung im BEK 2030
optimieren. Es soll eine Eintragungs- und Offenlegungspflicht für Eigentümer:innen geben sowie eine Kontrollinstanz in der Verwaltung.	aufgegriffen: „Wohnungs- und sozialpolitische Instrumente auf Landesebene sind zu nutzen und weiterzuentwickeln.“
<p>G-8 Verwendung nachwachsender Rohstoffe in Neubauten Neue Gebäude sollten so weit wie möglich unter Verwendung nachwachsender Rohstoffe (z.B. Holz) gebaut werden.</p>	<p>Die Empfehlung wird vom Senat begrüßt und bei der Fortschreibung des BEK 2030 in Maßnahme G-9 (Nachhaltiges Bauen und Sanieren) teilweise aufgegriffen. Dort heißt es: „a) Das Land Berlin wird in seinen verschiedenen Gremien die Lebenszyklusbetrachtungen thematisieren. [...] Zu prüfen ist [...] die [...] mögliche Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes in Bezug auf lebenszyklusorientierte Anforderungen an zu errichtende Gebäude und größere Sanierungen.“ Weiterhin heißt es: „b) [...] Das Land Berlin wird vorhandene Maßnahmen zur Förderung der Holzbauweise weiterentwickeln. Hierbei sollen Klimafreundlichkeit und Kreislauffähigkeit zusammengedacht werden. [...] c) Es ist zu prüfen, an welchen Stellen der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) Änderungen zur Unterstützung der Anforderungen zugunsten des Klimaschutzes verstärkt werden können. Die Umbaukultur, das kreislauffähige Bauen sowie nachwachsende Baustoffe sollten gestärkt werden.“</p>
<p>G-9 Stadt der kurzen Wege Wir fordern, dass Quartiere nach dem Konzept „Stadt der kurzen Wege“ geplant werden, damit lange Fahrtwege vermieden werden.</p>	<p>Die Empfehlung wird vom Senat begrüßt. Die „Stadt der kurzen Wege“ gilt bereits seit mehreren Jahrzehnten als das städtebauliche Leitbild in der Stadtplanung und wird in Berlin in der Praxis bereits umfassend angewandt. Bei der Fortschreibung des BEK 2030 wird die Empfehlung in Maßnahme G-5 (Klimaschutzrelevante Bauleitplanung) aufgegriffen. Dort heißt es: „Die wesentliche Bedeutung und Regelungsmöglichkeit der Flächennutzungsplanung für den Klimaschutz basiert auf ihren strategischen Grundzügen wie „Stärkung der Innenentwicklung“, „Stadt der kurzen Wege“, „Stärkung der öffentlichen Verkehrsmittel“, „Freiraumschutz und Sicherung von Grünflächen“, und zeigt sich in der entwickelten Flächendifferenzierung und -zuordnung zueinander.“</p>
<p>G-10 Verdichtung ohne Versiegelung Um Grünflächenversiegelung in der Stadt zu vermeiden, empfehlen wir, dass der notwendige Neubau vorrangig anhand von Verdichtung durch Aufstockung auf Bestandsgebäuden stattfindet.</p>	<p>Die Empfehlung wird bei der Fortschreibung des BEK 2030 teilweise aufgegriffen. Der Senat teilt die Auffassung, dass die Aufstockung von Bestandsgebäuden wichtige Potenziale für klimafreundlichen Neubau und die Schaffung neuen Wohnraums birgt, die es vorrangig zu erschließen gilt. Aufgrund der begrenzten Ressource Bauland im verdichteten Berliner Stadtgebiet ist die Prüfung der Nachverdichtung durch Aufstockung auch bereits gelebte bauliche Praxis. Bei der Fortschreibung des BEK 2030 klingt dies z. B. in der Maßnahme G-9 (Nachhaltiges Bauen und Sanieren) an, nach der u.a. „[...] eine planvolle Nachverdichtung (besonders durch klimaschonende</p>

Empfehlungen des Berliner Klimabürger:innenrats	Geplante Berücksichtigung im BEK 2030
	Aufstockungen und Umnutzungen) [...] für die Reduzierung der der CO ₂ -Emissionen im Gebäudesektor entscheidend [ist].“ Allerdings reichen die diesbezüglichen Potenziale nicht aus, um die Engpässe auf dem Wohnungsmarkt allein durch die Aufstockung von Bestandsbauten zu lösen.
<p>G-11 Solar- und Gründächerpflicht Wir empfehlen die Solar- und Gründächerpflicht schnellstmöglich umzusetzen und die Kombination von Solar- und Gründächern als Standardbauweise festzulegen. Wo es technisch möglich ist, soll dies auch nachträglich bei Bestandsbauten umgesetzt werden. Zudem sollte hierfür durch Förderanreize und Informationskampagnen geworben werden.</p>	<p>Die Empfehlung wird vom Senat grundsätzlich begrüßt. Für öffentliche Gebäude gilt in Berlin bereits eine umfassende Solarpflicht nach dem EWG Bln, für private Gebäude sieht das SolarG Bln eine Solarpflicht für Neubauten und bei wesentlichen Dachumbauten vor. Im Rahmen der Novellierung der Bauordnung für Berlin ist eine Verpflichtung zur Begrünung nichtbebauter Grundstücksflächen und Dächer geplant. Außerdem gibt es für Solar- und Gründächer Förderprogramme des Landes. Bei der Fortschreibung des BEK 2030 wird die Empfehlung weitgehend aufgegriffen, bezüglich der Umsetzung der Solarpflicht in E-4 (Masterplan Solarcity), bezüglich der Gründächer in den Maßnahmen A-S-7 (GründachPLUS - Förderung der Begrünung von Bestandsgebäuden), A-S-5 (Klimaanpassung im Gebäudebestand - Informieren und Befördern) und A-S-8 (Erfassung des Potentials für Dachbegrünung bei Bestandsgebäuden) des Klimaanpassungsteils.</p>
<p>G-12 Wohnungstauschbörsen Wir empfehlen, Wohnungstauschbörsen zu stärken und Mehrgenerationenhäuser zu fördern. Beim Umstieg von großen auf kleinere Wohnungen sollte kein finanzieller Nachteil entstehen.</p>	<p>Die Empfehlung wird vom Senat begrüßt und ist bereits in Umsetzung. In Zusammenarbeit mit dem Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V. (BBU) und unter Begleitung der Wohnraumversorgung AöR Berlin haben alle sechs landeseigenen Wohnungsunternehmen ein Wohnungstauschportal unter www.inberlinwohnen.de entwickelt, das seit September 2018 online ist. Hauptziel ist es, insbesondere kleine Haushalte zum Umzug aus nicht mehr benötigten großen Wohnungen zu motivieren. Dabei gilt, dass im Wohnungstauschfall die nettokalten Sollmieten der jeweiligen Tauschwohnungen unverändert bleiben. Bei der BEK-Fortschreibung werden entsprechende Angebote zum Wohnungswechsel in Maßnahme G-9 (Nachhaltiges Bauen und Sanieren) adressiert.</p>
<p>G-13 Effiziente Wohnraumnutzung Um den steigenden Flächenbedarf pro Person zu verringern empfehlen wir, dass innerhalb von Kiezen und bei Neubauten innerhalb des Gebäudes verschiedene Wohnungstypen (z.B. Mehrgenerationswohnungen, Senioren-WGs, Wohnungen unterschiedlicher Größe) umgesetzt werden.</p>	<p>Die Empfehlung wird vom Senat begrüßt und ist bereits in Umsetzung. Zur Stärkung der Vielfalt von Wohnquartieren werden besondere Wohnformen und gemeinschaftliches Wohnen im Rahmen der Neubauförderung und des Projektauftrags zur Förderung des Neubaus von Wohnraum für soziale Träger gefördert. Seit 2008 hat die SenSBW zudem die STATTBAU Stadtentwicklungsgesellschaft mbH mit der Errichtung einer Beratungsstelle für generationenübergreifendes Wohnen in Berlin beauftragt.</p>

Empfehlungen des Berliner Klimabürger:innenrats	Geplante Berücksichtigung im BEK 2030
<p>En-1 Klimaschutz vor Denkmalschutz Der Denkmalschutz muss zugunsten klimafreundlicher Sanierungen angepasst werden, um den Prozess der energetischen Sanierung zu erleichtern. Wo es dann zulässig ist, sollte die Anbringung von PV-Anlagen gesetzlich verpflichtend sein (bzw. alternative Klimaschutzmaßnahmen wie z.B. Dachbegrünung).</p>	<p>Die Empfehlung wird vom Senat begrüßt. Energetische Sanierungen können grundsätzlich unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes durchgeführt werden. Eine Solarpflicht für öffentliche und private Gebäude ist mit dem Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz (EWG Bln) und dem Solargesetz Berlin (SolarG Bln) bereits eingeführt. Für Denkmale und Gebäude im Umgebungsschutz werden durch die Denkmalbehörden derzeit Leitlinien für Solaranlagen erarbeitet, um diesbezüglichen Anforderungen im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes gerecht zu werden. Bei der Fortschreibung des BEK 2030 wird die Empfehlung in der Maßnahme G-6 (Klimaschutz-Strategie für denkmalgeschützte Gebäude) u.a. durch einen „Runden Tisch Baukultur und Klimaschutz“, die Erarbeitung von Kriterien für eine einheitliche Entscheidungspraxis der Fachbehörden und die Information von Bauwilligen über Beratungs- und Förderangebote aufgegriffen. Möglicherweise erforderliche Prozess- oder rechtliche Regelungsanpassungen zur verbesserten Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen im denkmalgeschützten Bereich sollen geprüft werden.</p>
<p>En-2 Klimafreundliche Energiegewinnung ohne Hürden Wir empfehlen, rechtliche und bürokratische Hürden bei der finanziellen Beteiligung der Bürger:innen am Solarausbau abzubauen, damit der Ausbau klimafreundlicher Energiegewinnung beschleunigt wird. Dafür soll sich die Senatsverwaltung auf Bundes- und EU-Ebene einsetzen.</p>	<p>Die Empfehlung wird vom Senat begrüßt. Sie entspricht der bisherigen Politik des Senats. Bei der Fortschreibung des BEK 2030 wird die Empfehlung mit den Maßnahmen E-0 (Initiativen auf Bundesebene) und E-7 (Finanzielle Beteiligung an der Energiewende) aufgegriffen. Laut E-0 soll „sich der Senat auf Bundesebene ferner dafür ein[setzen], dass zeitnah: [...] weitere rechtliche und bürokratische Hürden bei der finanziellen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger beim Ausbau klimafreundlicher Energiegewinnung abgebaut werden.“ E-7 besagt: „Daher sollen Möglichkeiten finanzieller Beteiligungen von allen Bürgerinnen und Bürgern an Investitionen in erneuerbare Energien gestärkt und durch den Abbau rechtlicher und bürokratischer Hürden [...] geprüft werden.“</p>
<p>En-3 Finanzielle Beteiligung der Bürger:innen an der Energiewende Wir empfehlen, dass allen Berliner Bürger:innen Möglichkeiten zur finanziellen Beteiligungen an PV-Anlagen angeboten werden, unabhängig von Einkommen und Vermögen. Dazu sollen u.a. Energiegenossenschaften und Bürgerenergieanlagen gefördert werden. Hauptträger der Energiewende sollte die öffentliche Hand sein.</p>	<p>Die Empfehlung wird vom Senat grundsätzlich begrüßt. Bei der Fortschreibung des BEK 2030 wird die Empfehlung in der Maßnahme E-7 (Finanzielle Beteiligung an der Energiewende) aufgegriffen. Dort heißt es unter anderem „Zudem sollen u. a. Energiegenossenschaften und Bürgerenergieanlagen eine besondere Berücksichtigung erhalten.“ Die Vorreiterrolle der öffentlichen Hand bei der Energiewende ist bereits im EWG Bln verankert.</p>
<p>En-4 Zeitlich abgestimmter, smarter Verbrauch erneuerbarer Energien</p>	<p>Die Empfehlung wird vom Senat begrüßt. Bei der Fortschreibung des BEK 2030 wird die Empfehlung in der Maßnahme E-11 (Erprobung virtueller Kraftwerke) aufgegriffen.</p>

Empfehlungen des Berliner Klimabürger:innenrats	Geplante Berücksichtigung im BEK 2030
Wir empfehlen, über flexible Tarife und smarte Geräte eine möglichst ökonomische Synchronisation des Energieverbrauchs mit den vorhandenen erneuerbaren Energien, die in der Zeit zur Verfügung stehen, zu ermöglichen.	Dort wird das Ziel formuliert, „a) [...] einen zeitlich flexiblen und smarten Verbrauch erneuerbarer Energien bspw. über flexible Tarife und smarte Geräte anzureizen.“
En-5 Unbürokratisch kleinere PV-Anlagen ermöglichen Wir empfehlen, allen Bürger:innen unbürokratisch (kleinere) PV-Anlagen zu ermöglichen (Bspw. Balkonanlagen). Das Land Berlin muss im landeseigenen Stromnetz die technischen Voraussetzungen hierfür schaffen.	Die Empfehlung wird vom Senat begrüßt. Sie entspricht der bisherigen Politik des Senats. Bei der Fortschreibung des BEK 2030 wird sie in Maßnahme E-7 (Finanzielle Beteiligung an der Energiewende) aufgegriffen . Dort heißt es unter anderem: „e) Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Genehmigung kleiner PV-Anlagen (z.B. Balkonanlagen) unbürokratisch erfolgt und die entsprechenden technischen Voraussetzungen geschaffen werden.“
En-6 Standortsspezifische, kommunale Wärmeplanung Wir empfehlen die schnelle Umsetzung einer kommunalen Wärmeplanung. Dabei soll sofort mit einer Bestandsaufnahme begonnen werden. Für jeden Standort soll die beste (klimaneutrale und wirtschaftlichste) Lösung gefunden und transparent gemacht werden.	Die Empfehlung wird vom Senat begrüßt. Sie stimmt weitgehend mit der bisherigen Klimaschutzpolitik des Senats überein. § 21a EWG Bln enthält bereits die Verpflichtung des Senats zur Einrichtung eines Wärmekatasters. Bei der Fortschreibung des BEK 2030 ist die Empfehlung in Maßnahme G-2 (Räumliche Wärmeplanung) aufgegriffen . Dort heißt es unter anderem: „Zur Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung des Gebäudebestands soll eine strategische räumliche Wärmeplanung etabliert werden. Basis für die Wärmeplanung soll das derzeit in Entwicklung befindliche Wärmekataster (nach § 21a EWG Bln) sein.“
En-7 Sukzessiver Austausch von Gas- und Ölheizungen Wir empfehlen ein Verbot von Gas- und Ölheizungen im Bestand. Dabei soll ein Stufensystem zum Einsatz kommen. Es sollte begonnen werden bei ohnehin anstehendem Heizungsaustausch. So schnell wie möglich, bis spätestens 2035 sollen alle Gas- und Ölheizungen ausgetauscht sein. Dies soll ein Anreiz für die Nutzung von klimaneutralen Wärmetechniken (Fernwärmenetz, etc.) sein.	Die Empfehlung wird vom Senat begrüßt. Bei der Fortschreibung des BEK 2030 wird die Empfehlung in der Maßnahme G-0 (Initiativen auf Bundesebene) aufgegriffen . Dort heißt es unter anderem: „Der Senat setzt sich auf der Bundesebene dafür ein, dass [...] b) das Gebäudeenergiegesetz (GEG) mit Blick auf die Erreichung der Klimaschutzziele gestärkt wird: [...] Prüfung eines sukzessiv umzusetzenden Verbots von Kohle-, Öl- und Gasheizungen im Bestand, mit dem Ziel, das möglichst bis 2035 alle Kohle-, Öl- und Gasheizungen ausgetauscht sind.“
En-8 Stopp und Umlenkung der Fördermittel für Gasheizungen Wir empfehlen den sofortigen Stopp der Förderung von Gasheizungen und Nutzung der freiwerdenden Fördermittel für klimaneutrale Wärmetechniken.	Die Empfehlung wird vom Senat grundsätzlich begrüßt und soll geprüft werden. Bei der Fortschreibung des BEK 2030 wird die Empfehlung in Maßnahme G-13 (Energiespar-Förderprogramme des Landes Berlin) teilweise aufgegriffen . Dort heißt es unter anderem: a) [...] - Die Förderung von gasbetriebenen Heizungen (Gas-Brennwertheizungen „Renewable Ready“ oder Gas-Hybridheizungen) wurde im August 2022 aus der BEG-Förderung herausgenommen. Eine entsprechende Anpassung sollte auch in den Förderprogrammen des Landes erfolgen und die Förderung von gasbetriebenen Heizungen zeitnah eingestellt werden.“

Empfehlungen des Berliner Klimabürger:innenrats	Geplante Berücksichtigung im BEK 2030
<p>En-9 Informative Wärme- und Heizkostenabrechnung Wir empfehlen die Heizkosten- und Warmwasserabrechnung mit einem geeigneten Vergleichswert (Durchschnittswert vergleichbarer Haushalte) zu versehen, sowie niedrigschwelligen Hinweisen zu einem kostenlosen Beratungsangebot über Einsparmöglichkeiten.</p>	<p>Die Empfehlung wird vom Senat begrüßt. Sie ist teilweise bereits durch die HeizkostenV des Bundes umgesetzt. Im Übrigen wird sie bei der Fortschreibung des BEK 2030 in Maßnahme K-2 (Zielgruppenspezifische Beratungsangebote) aufgegriffen. Dort heißt es unter anderem: „b) [...] Für Zielgruppen, die bisher nicht oder nicht ausreichend adressiert wurden, [...] sollen Beratungsangebote entwickelt werden. [...] Vor dem Hintergrund der stark angestiegenen Energiepreise gilt es, im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel niedrigschwellige Beratungsangebote zu schaffen, die mit möglichst einfachen Mitteln bei der Verbrauchsreduzierung und Kosteneinsparung helfen und damit auch auf den Klimaschutz einzahlen.“</p>
<p>En-10 Ausbau grüner Fernwärme Wir empfehlen den Ausbau der Fernwärme, insbesondere der grünen (dort wo es laut kommunaler Wärmeplanung sinnvoll ist), sowohl in der Erzeugung als auch im Ausbau des Netzes und der Anschlüsse (z.B. durch vereinfachte und beschleunigte Genehmigungsverfahren, geringere Anschlusspreise, sowie durch die Entkopplung von Wärme und Warmwasser).</p>	<p>Die Empfehlung wird vom Senat begrüßt. Sie entspricht der bisherigen Politik des Senats. Der klimaneutrale Umbau der Fernwärmeversorgung ist bereits in § 23 EWG Bln verankert. Bei der Fortschreibung des BEK 2030 wird die Empfehlung in den Maßnahmen E-1 (Kohleausstieg Berlin und CO₂-freie Fernwärmeversorgung) und E-13 (Ausbau Wärmenetze) aufgegriffen. In letzterer heißt es unter anderem: „e) Es ist zu prüfen und umzusetzen, wie ein beschleunigter Netzausbau durch effiziente, vereinfachte und beschleunigte Genehmigungsvorgänge, durch geringere Anschlusspreise oder durch die Entkopplung von Wärme und Warmwasser unterstützt werden kann.“</p>
<p>En-11 Fördermaßnahmen für Mehrfamilienhäuser beim Bund Wir empfehlen, dass Berlin sich beim Bund gemeinsam mit anderen Großstädten für eine Ausweitung der Fördermaßnahmen für Mehrfamilienhäuser einsetzt – speziell im Fall mehrerer Eigentümer:innen (nach Wohneigentumsgesetz), um klimaneutrale Wärmeversorgung und Solarstromausbau zu stärken.</p>	<p>Die Empfehlung wird vom Senat begrüßt. Bei der Fortschreibung des BEK 2030 wird die Empfehlung in Maßnahme E-0 (Initiativen auf Bundesebene) aufgegriffen. Dort heißt es unter h): „[Es] sollen Fördermaßnahmen für Mehrfamilienhäuser (insbesondere im Fall mehrerer Eigentümer nach Wohneigentumsgesetz) zur klimaneutralen Wärmeversorgung und für Solarnutzung ausgeweitet werden.“</p>
<p>En-12 Fachkräftemangel entgegenwirken Wir empfehlen dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, indem in vorhandenen Ausbildungen und Studiengängen ein stärkerer Fokus auf das Thema klimaneutrale Wärmewende und Solarausbau gelegt wird.</p>	<p>Die Empfehlung wird vom Senat begrüßt. Sie entspricht der bisherigen Politik des Senats. Unter anderem wurde ein Runder Tisch Energie- und Klimaberufe von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales initiiert. Bei der Fortschreibung des BEK 2030 wird die Empfehlung in Maßnahme Ü-6 (Qualifizierungs- und Bildungsoffensive „Fachkräfte“ zur Umsetzung der Berliner Klimaziele“) aufgegriffen.</p>
<p>K-1 Information und Aufklärung Wir empfehlen eine stärkere Verantwortung für die Aufklärung und Sensibilisierung für klimafreundliches Konsumverhalten (z.B. bei den Themen Fleischkonsum, Flugreisen, Wohnung und Textilien).</p>	<p>Die Empfehlung wird vom Senat begrüßt. Sie entspricht der bisherigen Politik des Senats. Bei der Fortschreibung des BEK 2030 wird die Empfehlung in den Maßnahmen K-4 (Berlin is(s)t klimafreundlich“), Ü-3: (Langfristige Klimabildungsförderung: Klimaprojekte und -inhalte vertiefen, ausweiten und verstetigen) sowie Ü-7 (Klimakommunikation) aufgegriffen.</p>

Empfehlungen des Berliner Klimabürger:innenrats	Geplante Berücksichtigung im BEK 2030
<p>K-2 Bildungsarbeit Wir empfehlen den Ausbau von Bildungsarbeit zur Kreislaufwirtschaft in Bildungseinrichtungen (schulisch, außerschulisch und auch an Hochschulen). Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen die Elemente der Zero-Waste-Strategie kennen. Dazu gehört auch das Wissen zu den Materialien.</p>	<p>Die Empfehlung wird vom Senat begrüßt. Sie entspricht der bisherigen Politik des Senats. Bei der Fortschreibung des BEK 2030 wird die Empfehlung in Maßnahme Ü-3 (Langfristige Klimabildungsförderung: Klimaprojekte und -inhalte vertiefen, ausweiten und verstetigen) aufgegriffen. Darüber können insbesondere auch Projekte unterstützt werden, die zur Bildungsarbeit im Kontext der Kreislaufwirtschaft in Bildungseinrichtungen stehen.</p>
<p>K-3 Lebensmittelverschwendung Wir empfehlen, die Lebensmittelverschwendung aktiv zu bekämpfen und bestehende Initiativen zu stärken. Eine gesetzliche Regelung diesbezüglich ist wünschenswert. Außerdem soll ein System der Preisreduzierung für Lebensmittel eingeführt werden, bei dem Lebensmittel, deren MHD sich dem Verfallsdatum nähert, vergünstigt verkauft werden sollen.</p>	<p>Die Empfehlung wird vom Senat grundsätzlich begrüßt. Der Senat hat den Kampf gegen Lebensmittelverschwendung aktiv im Rahmen der Berliner Ernährungsstrategie und des BEK 2030 begonnen. Die Aufklärung über und Vermeidung von Lebensmittelverschwendung war bereits Gegenstand verschiedener geförderter Projekte in den letzten Jahren, wie dem Kita-Projekt „Bis auf den letzten Krümel“, durchgeführt von dem Verein Restlos Glücklich und dem Aufbau sog. Verteilstationen durch die Verbraucherzentrale Berlin. Weitere Maßnahmen können auch nach Fortschreibung des BEK über die Maßnahme K-4 („Berlin is(s)t klimafreundlich“) weiter erfolgen. Insoweit wird die Empfehlung teilweise aufgegriffen. Die Preisreduzierung von Lebensmitteln, die kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums stehen, hat die Bundesregierung im Mai 2022 im Zuge der Novellierung der Preisangabenverordnung erleichtert. Diesbezüglich besteht aktuell kein zusätzlicher Handlungsbedarf auf Landesebene.</p>
<p>K-4 Pionierhaftes Berlin Wir empfehlen, dass öffentliche Berliner Einrichtungen pionierhaft nur sozial-faire sowie regionale, biologisch ökologische Produkte nutzen.</p>	<p>Die Empfehlung soll im Rahmen der Berliner Ernährungsstrategie weiterverfolgt werden. Dabei teilt der Senat das Ziel, dass öffentliche Einrichtungen nach Möglichkeit eine Vorreiterrolle bei der Beschaffung und beim Einsatz ökologisch und sozial nachhaltiger Produkte einnehmen sollten. Da dies Empfehlung inhaltlich über Fragen des Klimaschutzes hinausweist, sollte sie sachgerechter Weise nicht im BEK 2030, sondern im Rahmen der Berliner Ernährungsstrategie adressiert werden. Darüber hinaus enthält die Verwaltungsvorschrift für umweltfreundliche Beschaffung (VwVBU) in ihrem Leistungsblatt 23 bereits Anforderungen an öffentliche Auftraggeber für die einmalige (z.B. Fachtagung) sowie die auf Dauer angelegte Essens- und Getränkeverpflegung (z.B. Schulverpflegung) im Rahmen eines öffentlichen Auftrages. So müssen z. B. die eingesetzten Lebensmittel zu mindestens 15 Prozent (des monetären Wareneinsatzes), bezogen auf den Gesamtwareneinsatz, aus biologischer Landwirtschaft stammen; für Kaffee, Tee, Kakao, Schokolade gilt diese Anforderung zu</p>

Empfehlungen des Berliner Klimabürger:innenrats	Geplante Berücksichtigung im BEK 2030
	100 Prozent. Bei der Speisen- und Getränkeverpflegung muss täglich mindestens eine Speisekomponente (z. B. Kartoffeln oder Gemüse) in Bio-Qualität angeboten werden.
<p>K-5 Zero Waste Wir empfehlen, dass Berlin seine Zero-Waste-Strategie im Sinne der Kreislaufwirtschaft entschlossen umsetzt und ambitioniert ausbaut. Unsere Kernpunkte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Verkaufsflächen für unverpackte Waren • Anreize zur Reduktion von Verpackungen im Handel und in der Gastronomie • Erweiterung von Pfandsystemen • Verlängerung der Lebensdauer von Produkten (z.B. Elektrogeräte) • Förderung und Erleichterung von Reparaturen • Vermeidung von Retouren und gegebenenfalls Verwertung der zurückgeschickten Waren • Vereinfachung von Recycling, z.B. durch verpflichtende Kennzeichnung der Hersteller 	<p>Die Empfehlung wird vom Senat begrüßt. Sie entspricht der bisherigen Politik des Senats. Bei der Fortschreibung des BEK 2030 wird sie in der Maßnahme W-4 (Partizipative Fortentwicklung der Kreislaufwirtschaft (Circular Economy)) teilweise aufgegriffen. Darin heißt es u. a.:</p> <p>„Für ein nachhaltiges und insb. zirkuläres Wirtschaften sind effiziente und effektive Konzepte in den Bereichen Abfallvermeidung, Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie unerlässlich. Daher zielt die Maßnahme darauf ab, einen stetigen und partizipativen Begleitprozess für die weitere Etablierung des zirkulären Wirtschaftens in diesem Kernfeld des Klimaschutzes zu implementieren.“</p> <p>Einzelne Kernpunkte liegen nicht in der Verantwortung des Landes Berlin, sondern EU- oder bundesrechtliche Regularien. Das Land wird sich im Rahmen seiner Einflussmöglichkeiten für eine Unterstützung einsetzen. Eine Förderung von Verkaufsflächen für unverpackte Waren kann nicht umgesetzt werden.</p>
<p>Gr-1 Entsiegelung voranbringen Das Land Berlin soll seinen Baumbestand stärker schützen und Vorreiter sein bei der Dachbegrünung und Entsiegelung von öffentlichen Flächen.</p>	<p>Die Empfehlung wird vom Senat begrüßt. Sie entspricht der bisherigen Politik des Senats. Bei der Fortschreibung des BEK 2030 wird die Empfehlung unter anderem in folgenden Maßnahmen des Klimaanpassungsteils umfassend aufgegriffen: A-B-1 (Netto-Null-Flächenziel bis 2030), A-S-7 und A-S-8 (Dach- und Fassadenbegrünung), A-S-10 und A-S-13 (Stadtbäume und klimaresiliente Stadtvegetation), A-B-1 (Entsiegelung) sowie A-F-1 bis A-F-3 (Waldschutz).</p>
<p>Gr-2 Pflege öffentlicher Grünflächen Wir empfehlen, dass die Stadt mehr Personal für die Pflege öffentlicher Grünflächen zur Verfügung stellt. Anreize zur Ausbildung des Personals sollen gesetzt werden. Zudem sollen Anreize der Bürgerbeteiligung verstärkt werden.</p>	<p>Die Empfehlung wird vom Senat begrüßt. Sie entspricht der bisherigen Politik des Senats. Bei der Fortschreibung des BEK 2030 wird die Empfehlung unter anderem in den Maßnahmen A-S-10 (Stadtbäume im Klimawandel) und A-S-13 (Klimaangepasste und naturnahe Grünanlagenentwicklung) des Klimaanpassungsteils teilweise aufgegriffen.</p>